

10/SN-272 ME



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag | Die österreichischen
Rechtsanwälte

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

E-Mail: elisabeth.roessler@patentamt.at

ZI. 13/1 05/67

GZ 544-ÖPA/2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Musterschutzgesetz 1990, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden (Patentrechtsnovelle 2005)

Referent: Dr. Marcella Prunbauer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Musterschutzgesetz 1990, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden sollen. Es wird hiezu wie folgt

STELLUNG

genommen:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf der Novelle.

Soweit die notwendige Umsetzung der durch die Richtlinien 2004/27/EG und 2004/28/EG geänderten Artikel 10 (6) der RL 2001/83/EG und des Art 13 (6) der RL 2001/82/EG, mit welchen bestimmte Handlungen von Generikaherstellern vor Ablauf des Patentbesitzes oder ergänzender Schutzzertifikate ermöglicht werden sollen (Einführung der sogenannten „Roche Bolar Regel“) betroffen ist, geht die Umsetzung des Entwurfs in § 22 PatG zwar über das Umsetzungserfordernis der Richtlinien hinaus, weil sich die Ausnahme nicht nur auf Generika, sondern auf alle Arzneimittel bezieht. Dies ist zur Vermeidung einer unsachlichen Differenzierung jedoch geboten und sachgerecht. Die Umsetzung des Entwurfs entspricht insoweit dem

Umsetzungsvorhaben in der BRD gemäß dem dortigen Entwurf des 14. Gesetzes zur Änderung des AMG.

Die mit § 22 PatG letzter Satz umgesetzte Ausnahme soll sich jedoch nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags beschränken auf Handlungen, *soweit* sie für die Durchführung der Studien und Versuche für die Erlangung einer arzneimittelrechtlichen Genehmigung oder Zulassung im EWR – nach dem Richtlinien-text auch umfassend die „sich daraus ergebenden praktischen Anforderungen“ (?) – *erforderlich* sind, sodass *insoweit* weiterhin eine Abgrenzung zwischen der „Betriebsmäßigkeit“ iS § 22 PatG Satz 1 und dem eingeschränkten Studien- bzw Versuchszweck vorzunehmen sein wird. Die Ausführungen in den EB, die nahe legen, dass Handlungen zu Versuchszwecken schlechthin nicht betriebsmäßig wären und keine Patentverletzung darstellen, scheinen daher überschießend.

Die Verordnungsermächtigung an den Präsidenten des Patentamtes hinsichtlich der Durchführungsverordnungen im Wirkungsbereich des Patentamtes wird begrüßt. Es ist zu erwarten, dass damit Bedürfnisse der Praxis, etwa im Hinblick auf die in § 30 PatentamtsgebührenG grundsätzlich vorgesehene einfachere Art von Zahlungsformen, flexibler gehandhabt werden können.

Wien, am 29. April 2005

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

